

DEUTSCHER AERO CLUB E.V.

- Segelflugkommission -

Die Segelfluglehrerausbildung

Auswahl, Vorausbildung und Ausbildung



Januar 2006

| | |
|--|---|
| Vorwort..... | 3 |
| 1. Einleitung..... | 3 |
| 2. Allgemeines | 3 |
| 3. Ausbildungsabschnitt 1 | 4 |
| Auswahl und Vorausbildung im Verein..... | 4 |
| 3.1 Auswahl im Verein..... | 4 |
| 3.2 Vorausbildung im Verein | 4 |
| 4. Ausbildungsabschnitt 2 | 5 |
| Zentrale Vorausbildung für die Auswahlprüfung und Auswahlprüfung | 5 |
| 4.1 Voraussetzungen..... | 5 |
| 4.2 Vorausbildung | 5 |
| 5. Ausbildungsabschnitt 3 | 6 |
| Ausbildungslehrgang | 6 |
| 5.1 Theoretische Ausbildung | 6 |
| 5.2. Flugausbildung | 6 |
| 5.3. Prüfung..... | 6 |
| 6. Ausbildungsabschnitt 4 | 7 |
| Ausbildung unter Aufsicht..... | 7 |
| 7. Medienhinweise | 7 |
| 8. Anlagen..... | 7 |

Vorwort

Mehr als zwanzig Jahre sind vergangen, seit die Segelflugkommission des Deutschen Aero Club e. V. die "Empfehlungen für die Segelfluglehrerausbildung" in Kraft setzte. In der Zwischenzeit haben sich Technik, Taktik, Luftraumstruktur und Instrumentierung bedeutend verändert. Theoretischer Wissensstand und flugtaktisches Können haben zu einem deutlichen Leistungssprung in den Segelflugvereinen geführt. Gleichmaßen sind daher auch die Anforderungen an die Ausbildung des Segelfliegernachwuchses und somit an deren Ausbilder die Segelfluglehrer gestiegen.

Die Änderung der LuftPersV im Jahre 2003 bedingt zusätzlich eine Neufassung der Ausbildungsrichtlinien im Deutschen Aero Club e. V.

Dazu gehört auch die Verwirklichung einer standardisierten Ausbildung, wie sie im professionellen Bereich schon lange üblich ist.

Es ist deshalb erforderlich über die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungslehrganges hinaus um den gestiegenen Anforderungen an die Fluglehrerausbildung zu genügen, weitere Ausbildungselemente vor diesen Lehrgang abzuschließen. Die Bedeutung einer gewissenhaften Auswahl und Vorausbildung im Verein und Landesverband überträgt daher den Vereins- und Landesausbildungsleitern ein hohes Maß an Verantwortung für die Qualität unseres Segelfluglehrernachwuchses.

Dem Rechnung tragend hat die DAeC-Segelflugkommission beschlossen, dass neben dem Ausbildungslehrgang eine zentrale Vorausbildung durchgeführt wird.

Basis dieser Ausbildung sind die Forderungen der LuftPersV § 89 und die in der 2. DV LuftPersV festgelegten Inhalte.

1. Einleitung

Die Ausbildung fähiger und die Erziehung umsichtiger, disziplinierter und verantwortungsbewusster Segelflugzeugführer stellen die Schlüssel für eine gesicherte Zukunft des Segelflugsportes dar. Ihre Verwirklichung ist die anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe der Segelfluglehrer. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt solides Fachwissen und fliegerisches Können ebenso voraus wie uneingeschränkte fachliche und charakterliche Eignung.

Ein besonderer Aspekt in unserer Ausbildung kommen den Erkenntnissen aus dem Unfallgeschehen im Segelflug zu.

Nach allem was wir heute wissen beruht die Mehrzahl der Unfälle auf nicht oder falsch erlernten Handlungs- und Entscheidungsabläufen, die sich gerade in der Anfängerausbildung eingepägt haben können.

Vereinsvorstände, besonders Ausbildungsleiter tragen daher schon bei der Auswahl und Vorausbildung ihrer Fluglehreranwärter hohe Verantwortung.

2. Allgemeines

Die Ausbildung vollzieht sich in vier Ausbildungsabschnitten.

- Auswahl und Vorausbildung im Verein
- Zentrale Vorausbildung für die Auswahlprüfung, Auswahlprüfung
- Ausbildungslehrgang
- Ausbildungstätigkeit unter Aufsicht

Die Ausbildung ist durch einen Ausbildungsnachweis für Segelfluglehreranwärter zu dokumentieren. (siehe Anlage)

3. Ausbildungsabschnitt 1

Auswahl und Vorausbildung im Verein

Vom Segelfluglehrer wird erwartet, eine Gruppe von Personen zu motivieren, anzuleiten und zu beaufsichtigen sowie Fachwissen, „handwerkliche“ (flugtechnische) Fähigkeiten und die in der Fliegerei notwendige Disziplin zu vermitteln.

Der Anwärter ist daher frühzeitig auszuwählen und vorzubereiten. Auswahlkriterien sind nicht nur seine fliegerischen Fähigkeiten, sondern zusätzlich charakterliche Eignung, rhetorische und intellektuelle Fähigkeiten. Hier ist ein hoher Maßstab anzulegen.

3.1 Auswahl im Verein

Anwärter sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gute fliegerische Begabung
- Fundiertes theoretisches Fachwissen
- Gute Auffassungsgabe
- Verantwortungsbewusst
- Leistungsbereitschaft und Einsatzwillen
- Zuverlässig, kontaktfähig und kameradschaftlich
- Gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- Langfristige Verfügbarkeit als Segelfluglehrer
- Einfühlungsvermögen
- Führungskompetenz
- Eigene Lernbereitschaft
- Teamfähigkeit

Anwärter können aus folgenden Gründen ungeeignet sein:

- Mangelhafte sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- Fehlende Selbstdisziplin
- Schlechtes Sozialverhalten
- Selbstüberschätzung
- Mangelnde Fachkompetenz
- Fehlende pädagogische Eignung
- Fehlendes Durchsetzungsvermögen

In dieser Vorbereitungsphase ist den Anwärtern auch durch Übertragen von verantwortungsvollen Aufgaben Gelegenheit zu geben sich im Führungsverhalten zu üben. (Startleiter, Leiten des Ein- und Ausräumens der Flugzeughalle, Beaufsichtigen des Auf- und Abrüstens, Durchführung von Unterrichten unter Aufsicht eines Fluglehrers, Wartung und Pflege der Segelflugzeuge u.s.w.)

3.2 Vorausbildung im Verein

Der Anwärter ist unter Anleitung erfahrener, namentlich benannter Segelfluglehrer in seinem theoretischen Fachwissen und Flugpraxis weiterzubilden.

Dies umfasst die Vervollkommnung seines fliegertheoretischen Wissensstandes und seiner fliegerischen Fertigkeiten durch Streckenflüge, evtl. Kunstflugausbildung und Beherrschen des Fliegens vom Lehrersitz.

Der Anwärter hat mindestens 20 Flüge in den verschiedenen Startarten auf dem Lehrersitz in Begleitung eines Fluglehrers nachzuweisen. Hierbei sind keine pädagogischen Flüge durchzuführen, sondern der Anwärter soll Sicherheit beim Fliegen der Übungen in allen Ausbildungsabschnitten gewinnen.

Neben dem manuellen Bedienen des Segelflugzeuges und der Flugtaktik sind Aufmerksamkeitsverteilung, Blickverhalten, Überprüfen eines Segelflugzeuges nach Klarliste sowie Startcheck zu vervollkommen.

Der Anwärter ist an der theoretischen Ausbildung zu beteiligen.

Verantwortlich für diesen Ausbildungsabschnitt ist der Vereinsausbildungsleiter.

4. Ausbildungsabschnitt 2

Zentrale Vorausbildung für die Auswahlprüfung und Auswahlprüfung

In diesem Ausbildungsabschnitt hat der Anwärter den für einen Segelfluglehrer erforderlichen Wissensstand der Prüfungsfächer gem. 2. DV LuftPersV, Anlage 15A, zu erwerben und in der Auswahlprüfung nachzuweisen

Die Durchführung und Festlegung der hierzu befugten Organisation obliegt den Landesverbänden des DAeC. Dieser Ausbildungsabschnitt umfasst 40 Unterrichtseinheiten. Die Anwärter erhalten hierbei eine Anleitung selbstständig Unterrichtseinheiten zu erarbeiten und vorzutragen.

4.1 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden:

- Vorausbildung durch den Verein
- Eine Flugzeit von mindestens 150 Stunden und 250 Starts nach Erteilung der Segelfluglizenz
- Ein Streckenflug von mindestens 200 Kilometer als verantwortlicher Segelflugzeugführer nach Erteilung der Segelfluglizenz
- Besitz der Berechtigung für Winden- und Schleppstart hinter Luftfahrzeugen
- Besitz der Silber-C
- Zustimmung des Vereinsvorstandes

4.2 Vorausbildung

Der Anwärter hat in diesem Ausbildungsabschnitt das für seine Aufgabe als Segelfluglehrer erforderliche Wissen in folgenden Fächern zu vertiefen (2. DV LuftPersV, Anlage 15A in Verbindung mit 2. DV LuftPersV Anlage 5A).

- Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften, einschließlich Rechtsvorschriften des beweglichen Flugfunkdienstes
- Navigation
- Meteorologie
- Aerodynamik
- Allgemeine Flugzeugkenntnisse
- Verhalten in besonderen Fällen,
- Menschliches Leistungsvermögen.

4.3. Auswahlprüfung

Der Bewerber hat in der theoretischen Auswahlprüfung Kenntnisse in den Sachgebieten gem. 2. DV LuftPersV, Anlage 15A nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus mindestens 70 Fragen. Sie muss zu etwa 2/3 aus Auswahlfragen (Multiple Choice) aus dem amtlich gültigen Fragenkatalog und zu etwa 1/3 aus langschriftlich zu beantwortenden Fragen bestehen.

Die praktische Überprüfung besteht nach Ermessen des Prüfers aus einem oder mehreren Prüfungsflügen. Der Bewerber muss das Luftfahrzeug von dem Sitz aus

führen, von dem er die Tätigkeit des verantwortlichen Piloten ausführen kann (s. § 4 Abs. 4 LuftVG.)

Die Auswahlprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Ein ausreichend bemessener Zeitraum zwischen Auswahlprüfung und Ausbildungslehrgang hat dem Rechnung zu tragen.

5. Ausbildungsabschnitt 3

Ausbildungslehrgang

Die Durchführung und Festlegung der dazu befugten Organisationen ist den Landesverbänden des DAeC vorbehalten. Der Ausbildungslehrgang baut auf der vorangegangenen Vorausbildung auf.

Die Landesverbände stellen durch ihre Aufsicht sicher, dass Ausbildungsumfang, -inhalt und -methode der Ausbildungsabschnitte den sportfachlichen Richtlinien des DAeC und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Neben der praktischen Flugausbildung werden vorwiegend Pädagogik und Methodik gelehrt.

5.1. Theoretische Ausbildung

Der Bewerber hat zusätzlich Kenntnisse in folgenden Sachgebieten zu erwerben:

- Pädagogik in der Flugausbildung
- Methodik in der Flugausbildung

5.2. Flugausbildung

Die Flüge sind so anzulegen, dass alle Bereiche der Segelflugausbildung dargestellt werden. Sie müssen der „Methodik, Richtlinien und Bestimmungen der Segelflugausbildung“ des DAeC entsprechen und mindestens 15 Flüge umfassen. Bei den Ausbildungsflügen stellt der Ausbilder den Flugschüler und der Bewerber den Fluglehrer dar. Vor den einzelnen Flügen ist festzulegen, in welchem Ausbildungsstand sich der Flugschüler befindet. Der Bewerber fliegt vom Lehrersitz. Hierbei soll der Bewerber lernen dem Flugschüler die einzelnen Übungen zu demonstrieren, ihn selbstständig üben zu lassen, zu beobachten und erforderlichenfalls in der Fluglehrersprache zu korrigieren oder auch manuell einzugreifen. Besonderen Wert ist auf das simultane Sprechen mit normierten Begriffen zur Erklärung des Bedienablaufes während der Demonstration von Flugübungen, Vor- und Nachbesprechung der Flüge, didaktisch richtiger Aufbau der Flüge, angemessene Anforderung an die Schüler zu legen. Dabei sind Methoden zu entwickeln, die dem Schüler das richtige Verhalten aneignen, ohne ihn zu demotivieren.

Da ein Fluglehrer Fehler des Flugschülers unmittelbar erkennen, analysieren und korrigieren muss, sind diese vom Ausbilder zu simulieren. Dies soll nicht nur Steuerfehler umfassen, sondern das ganze Spektrum von Fehlermöglichkeiten, z.B: Unterlassener oder fehlerhafter Startcheck, falsches Blickverhalten, falsche Einteilung der Platzrunde, Flugübungen hinter der Position u.s.w.

5.3. Prüfung

5.3.1 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung zu den Stoffgebieten
- Pädagogik in der Flugausbildung,
- Methodik in der Flugausbildung
und einer Lehrprobe. Sie kann zeitlich getrennt vor der praktischen Prüfung durchgeführt werden.

In der theoretischen Prüfung und während des Lehrgangs hat der Bewerber nachzuweisen, dass er die aufgeführten Themen beherrscht. Der Nachweis der Lehrbefähigung ist durch die Ausarbeitung und Durchführung einer Lehrprobe von mindestens einer Unterrichtseinheit (45 min) zu erbringen. Das Thema sollte sich dem Lehrgangsunterricht harmonisch einfügen.

5.3.2 Flugprüfung

Die Flugprüfung ist auf dem während der Ausbildung eingesetzten Luftfahrzeug abzulegen. Der Bewerber hat vom Fluglehrersitz aus die Tätigkeit eines Segelfluglehrers auszuüben.

Die Flugprüfung besteht aus mindestens drei Flügen, davon ist mindestens einer im Schleppstart hinter Luftfahrzeugen durchzuführen.. Nicht bestandene Prüfungsflüge können jeweils einmal wiederholt werden.

6. Ausbildungsabschnitt 4

Ausbildung unter Aufsicht (Anlage 15F)

In dieser Phase gewinnt der Anwärter erstmalig praktische Erfahrung mit Flugschülern. Die Aufsicht durch einen Fluglehrer muss daher gewährleistet sein. Es ist anzustreben, dass ein Anwärter Gelegenheit zur Ausbildung in allen Abschnitten erhält und er nicht in eine Spezialisierung verfällt.

Der Anwärter darf nicht in Zusammenhang mit der Zustimmung und Durchführung des ersten Alleinflug eines Flugschülers tätig sein. Desweiteren darf er keine schriftlichen Flugaufträge für einen Überlandflug außerhalb der Sichtweite des beaufsichtigenden Fluglehrers (§ 117) erteilen und keine Übungsflüge mit Fluglehrer zur Verlängerung einer Berechtigung durchführen

Der aufsichtführende Fluglehrer hat den Lernfortschritt der Flugschüler durch Überprüfungsflüge zu kontrollieren.

Unnachsichtiges und unverzügliches Durchgreifen ist notwendig, wenn bei einem Anwärter Ansätze zur Entwicklung sogenannter „individueller Verfahrensweisen“ oder „stilistischer Eigentümlichkeiten“ erkennbar werden, und er sich nicht an die Methodikrichtlinien hält.

Die Aufsichtspflicht kann auf Antrag aufgehoben werden, wenn der Bewerber mindestens einen Flugschüler in jedem Ausbildungsabschnitt ausgebildet hat oder mindestens 60 eigene Ausbildungsstarts und 10 Ausbildungsflugstunden in allen Ausbildungsabschnitten ohne Berücksichtigung der Tätigkeit bei der Beaufsichtigung von Alleinflügen.

7. Medienhinweise

CD bzw. Video Fluglehreransprache im Cockpit
SBO, Windenfahrerbestimmungen, Code Sportif,
Methodik, Richtlinien und Bestimmungen der Segelflugausbildung

8. Anlagen

Ausbildungsnachweis für Segelfluglehreranwärter